



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Merkblatt zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer

(gemäss Art. 54a des Gesetzes
über die bernischen Landeskirchen)



Pfarrhaus und Kirche Bleienbach

Ab der Inkraftsetzung des revidierten Kirchengesetzes (ab 1. Januar 2012) obliegt die Handhabung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrpersonen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dem Kirchgemeinderat. Dieser ist gehalten, die Dienstwohnungspflicht entsprechend diesem Merkblatt auszugestalten.

Neben den auffallenden Kirchengebäuden sind Häuser und Wohnungen, in denen Pfarrpersonen leben und arbeiten, in unseren Städten und Dörfern sichtbare Zeichen kirchlicher Gegenwart. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen sind Ausdruck volksgemeinschaftlicher Wirklichkeit. Die Menschen erleben durch diese Struktur eine besondere Verbundenheit der zentralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihnen. In einer Volkskirche leben und arbeiten Pfarrpersonen «nahe bei Gott und nahe bei den Menschen» (vgl. Leitzeile «St. Galler Kirche 2015») und sind im Leben der Gemeinde besonders präsent. Für die Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist diese Form der Verbindung von persönlichem Leben und alltäglicher Arbeit unverzichtbarer Bestandteil kirchlichen Lebens.

Die Evang. Kirche in Deutschland hat im Jahr 2002 Grundsätze zum Pfarrhaus so beschrieben:

«Wer es zu seinem Beruf gemacht hat, das tägliche Leben der Menschen mit dem Heil Gottes in Verbindung zu bringen, ist dieser Aufgabe auch in seinem persönlichen Leben verpflichtet. Er oder sie muss auch in privaten Situationen für das Wort Gottes einstehen und für Fragen nach Sinn und Religion ansprechbar sein (...). Indem das Pfarrhaus gleichzeitig dienstlichen und privaten Zwecken dient, ermöglicht es auch in zeitlicher Hinsicht die professionstypische Durchmischung von Berufs- und Privatleben. Infolge der leichten Erreichbarkeit für dienstliche Belange bedeutet dies für Pfarrpersonen und Pfarrer eine Einschränkung des Privatlebens. Der jederzeit mögliche Wechsel zwischen dienstlichen und privaten Bezügen bietet aber gleichzeitig die praktischen Voraussetzungen, die Zeitsouveränität der Profession auch im persönlichen Interesse zu nutzen.»

Der Synodalrat unterstützt eindeutig die Dienstwohnungspflicht für Pfarrpersonen, d.h. die Pflicht von Pfarrpersonen, im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung zu wohnen. Er empfiehlt den Kirchgemeinden, möglichst alle Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen. Dies erfordert, dass die Kirchgemeinde über entsprechende Dienstwohnungen (Wohn- und Amtsräume im gleichen Gebäude) verfügt.

1. Die Dienstwohnungen sollen modernen Ansprüchen in Bezug auf Wohn- und Büroräume entsprechen und finanziell überschaubare Folgekosten für die Pfarrpersonen haben. Wo eine Dienstwohnung im Einzelfall durch Grösse, schlechte Beheizbarkeit, Ausstattung, Erreichbarkeit oder Ähnliches Anlass zu berechtigten Klagen gibt, soll im Rahmen des Möglichen versucht werden, eine Situation zu schaffen, die für die Pfarrpersonen und ihre Angehörigen tragbar ist.
2. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist der Kirchgemeinderat gehalten, ein umfassendes Konzept für die Einhaltung der Dienstwohnungspflicht zu erstellen. Für Beratungen in diesen Fragen steht der Bereich Theologie der gesamtkirchlichen Dienste gerne zur Verfügung.
3. Die Dienstwohnungspflicht wird im Stellenbeschrieb vermerkt. Ab 2012 ist die Dienstwohnungspflicht, bzw. die Befreiung davon, Teil des Anstellungsvertrags und wird im Anstellungsvertrag festgehalten.
4. Bei angestrebten Änderungen in Bezug auf die Dienstwohnungspflicht seitens der Kirchgemeinde soll der Kirchgemeinderat frühzeitig das Gespräch mit der betroffenen Pfarrerin oder dem betroffenen Pfarrer suchen. Gegen den Willen der Pfarrschaft kann bis zum Ende der Wahlperiode (31. Dezember 2013) keine Änderung von Seiten des Kirchgemeinderates durchgesetzt werden. Bei einer Neuanstellung wird dieser Punkt im Anstellungsvertrag geregelt.
5. Bevor Kirchgemeinden Dienstwohnungen veräussern, muss der Kirchgemeinderat mit der Pfarrschaft das konstruktive Gespräch gesucht haben. Dies soll dazu beitragen, dass die Folgen eines Entscheids von möglichst allen mitgetragen werden.

Dienstwohnungen sollen sein

- ein Zeichen für Gegenwart und Anteil der Kirche in der Gesellschaft;
- ein sichtbarer Ort des gelebten Christ-Seins;
- ein Ort für den Pfarrdienst als Profession;
- ein Ort der Hilfe und Zuwendung;
- eine unverzichtbare Rahmenbedingung für die erforderliche Mobilität der Pfarrrschaft.

Was bedeutet die Dienstwohnungspflicht im Sinne des bernischen Kirchengesetzes für den Synodalrat?

Für die Kirchgemeinden und für die Pfarrpersonen in den Kantonen Bern und Jura sowie in der Bezirkssynode Solothurn, für welche der Synodalrat seinen Teil der Verantwortung trägt, soll die Dienstwohnungspflicht ein stützender Faktor in der alltäglichen Arbeit und im Zusammenleben sein. Der Synodalrat ist sich bewusst, dass sich die Lebensgewohnheiten in den letzten Jahren stark verändert haben. Trotzdem ist er der Auffassung, dass Pfarrpersonen in den dafür vorgesehenen Häusern und Wohnungen leben und arbeiten sollten – dies als Ausdruck für die Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft. In einer Volkskirche können Menschen hier einen Ort gelebten Christ-Seins miterleben.

Was bedeutet die Dienstwohnungspflicht für die Kirchgemeinden?

Für die Kirchgemeinden besteht der Vorteil der Dienstwohnungspflicht in einer starken, bewussten Präsenz der Pfarrpersonen in der Gemeinde. Die Neuerungen des revidierten Kirchengesetzes erweitern aber den Spielraum der Kirchgemeinden für Entscheidungen in wichtigen Punkten. Hier wird der Kirchgemeinderat mit der angemessenen Genauigkeit und Sorgfalt entscheiden müssen.

Was bedeutet die Dienstwohnungspflicht für Pfarrpersonen?

Dienstwohnungspflicht bedeutet, dass Wohn- und Amtsräume im selben Gebäude untergebracht sind und dass die Pfarrperson verpflichtet ist, diese Dienstwohnung zu bewohnen. Diese Verpflichtung hat weitreichende Konsequenzen, die bis ins Privatleben der Pfarrperson und ihrer Familie hinein spürbar werden können. Was in erster Linie als eine Verpflichtung erscheint, soll im besten Fall zur Stärkung und Verankerung der Pfarrperson in der Gemeinde beitragen.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, bittet der Synodalrat bei der Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht darum, folgende Punkte besonders zu beachten:

- Pfarrhäuser dürfen von keiner Seite nur unter dem Gesichtspunkt der Kosten gesehen werden. Eine Pfarrperson, die in einer Dienstwohnung lebt und arbeitet, wirkt durch ihr Dasein und ihr Mitleben in die Gemeinde hinein.
- In den kommenden Jahren – in den französischsprachigen Regionen schon heute! – werden wir mit einem erheblichen Mangel an Pfarrpersonen konfrontiert werden. Unter diesen Umständen kann für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein gut instand gehaltenes Pfarrhaus oder eine attraktive Dienstwohnung ein wichtiges (nicht zuletzt finanzielles) Argument für eine Pfarrstelle werden.
- Der Synodalrat ist sich im Klaren darüber, dass nicht alle Konflikte um die Dienstwohnungspflicht vermieden werden können. Gerade angesichts dieser Situation bittet er alle Beteiligten, die Gespräche sachlich und in einem konstruktiven Klima zu führen.

Am 5. April 2011 hat der Grosse Rat des Kantons Bern der Teilrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zugestimmt. Die darin enthaltene veränderte Regelung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Vorgeschrieben wird neu, dass in jeder Kirchgemeinde mindestens eine Pfarrperson mit Dienstwohnungspflicht angestellt wird. Bei gemeinsamer und koordinierter Organisation ihrer Zusammenarbeit können Kirchgemeinden in einer Region auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, auf eine Pfarrstelle der Region beschränken (vgl. Art. 54a KiG neu).

Befreiungen von der Dienstwohnungspflicht werden in der Folge vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern nur noch in Einzelfällen ausgesprochen, wenn die gesetzliche Minimalforderung nach Art. 54a KiG rev. unterschritten werden soll.

Entscheide durch den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten werden sich auf Befreiungen beziehen, wo keine Pfarrperson mehr in einer Kirchgemeinde der Dienstwohnungspflicht untersteht.

- Im Rahmen des der Kirche zustehenden Vorberatungs- und Antragsrechts in den äusseren Angelegenheiten kann der Synodalarat zu den Gesuchen Stellung nehmen. Im Zweifelsfall kann er als «oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche» (Art. 65 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen) zur Beurteilung eigene Abklärungen veranlassen.
- Sollte in einer Kirchgemeinde keine Pfarrperson mit Dienstwohnungspflicht arbeiten, kann der Kanton Bern den Stellenanspruch der Kirchgemeinde für Pfarrpersonen angemessen kürzen. Dies gilt insbesondere, wenn in einer Kirchgemeinde nur eine Pfarrperson der Dienstwohnungspflicht untersteht und sie dann eine Befreiung beantragt. Wenn möglich (d.h. bei mehreren Pfarrstellen) muss die Kirchgemeinde im Anstellungsvertrag einer anderen Pfarrperson die Dienstwohnungspflicht durchsetzen.
- Seit April 2006 kann ein Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungspflicht gestellt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Wenn mindestens ein Kriterium erfüllt ist, wird auf den Antrag eingetreten. Es besteht indes kein Rechtsanspruch auf eine positive Beurteilung.

- Einen Antrag stellen kann, wer von dieser Pflicht befreit werden will:
 - aus gesundheitlichen Gründen:
Der SR behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine Zweitmeinung durch einen unabhängigen Vertrauensarzt einholen zu lassen.
 - wegen des Lebensmittelpunkts der Lebenspartnerin/des Lebenspartners:
Dieser Grund gilt nur in dem Fall, dass auch der Partner/die Partnerin einer gesetzlichen Dienstwohnungspflicht untersteht.
 - bei Erwerb von Wohneigentum als Alterswohnung (kurz vor Erreichen des 60. Altersjahres):
Für den Erwerb von selbst bewohntem Eigentum können Versicherungsnehmer Gelder ihrer Pensionskassen beziehen. In diesem Fall wird ein Antrag umgehend geprüft werden.

Der Synodalrat hofft, dass dieses Merkblatt dazu beiträgt, für diesen wichtigen Punkt kirchlichen Lebens tragfähige Lösungen zu finden, Lösungen, die dem Leben der Pfarrpersonen, ihrer Familien und der Kirchgemeinde gerecht werden.

Der Synodalrat
Bern, im September 2011

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Kommunikationsdienst
Postfach
3000 Bern 23
Tel. 031 370 28 28
Fax 031 370 28 39
kommunikation@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch